

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Dr. Angelika Köster-Loßack und der
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/8134 –**

Verbraucherschutz in der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe (Psychomarkt)

In der Bundesrepublik Deutschland hat sich ebenso wie in anderen westlichen Gesellschaften in den vergangenen Jahrzehnten ein als „Psychomarkt“ bzw. „gewerbliche Lebensbewältigungshilfe“ bezeichneter expandierender gesellschaftlicher Bereich herausgebildet. In ihm treten als Anbieter auch „Psychogruppen“ und neureligiöse Organisationen auf. Dieser Bereich ist durch eine unscharfe Grenzziehung mit Überlappungen in die Disziplinen der anerkannten Heilkunde und der etablierten Seelsorge gekennzeichnet.

Einige Anbieter auf dem Psychomarkt beziehen sich auf Bedürfnisse der Hilfesuchenden, die sowohl seelisch-körperliches Wohlbefinden und soziale Geborgenheit als auch die Suche nach weltanschaulichem Sinn und religiöser Orientierung umfassen. Die Anbieter alternativer Lebensbewältigungshilfe sind häufig mit Erwartungen konfrontiert, die von den etablierten Institutionen der Heilkunde und der Seelsorge offenbar unzulänglich erfüllt werden. Die Entstehung des Psychomarktes ist insofern ein Indiz für die Legitimationskrise traditioneller Institutionen, die mit einer Ausdifferenzierung bzw. Pluralisierung der Lebensstile einhergeht.

Auf dem Markt der gewerblichen Lebensbewältigungshilfen treten unterschiedliche Anbieter auf: Ihren Angeboten können anerkannte therapeutische Behandlungsmethoden zugrunde liegen. Sie können aber auch auf unkonventionellen, alternativen Heil- und Behandlungsmethoden beruhen. Diesen wird ebenso wie den von neureligiösen Gruppen angebotenen Techniken zur Lebensbewältigung von Kritikern häufig unterstellt, daß sie eine Kombination aus religiösen, pseudo-wissenschaftlichen und unseriös angewandten wissenschaftlichen Methoden darstellen.

Der Bereich der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe ist nur schwer identifizierbar. Es erweist sich als ebenfalls schwierig, zwischen Angeboten zur persönlichen Entwicklung und Leistungssteigerung und denen zu unterscheiden, die auf Heilung oder Linderung von Krankheiten zielen.

Vor diesem Hintergrund gibt es eine konfliktträchtige Konstellation, die mitunter den Vergleich mit einem „Kulturkampf“ nahelegt. Sie besteht in der Konkurrenz der Anbieter von gewerblicher Lebenshilfe mit der traditionellen Heilkunde und der Seelsorge durch die Amtskirchen. So zeigen Umfragen, daß die Anbieter gewerblicher Lebenshilfe als „wettbewerbsfähig“ betrachtet werden: Große Bevölkerungsteile sehen in den alternativen, „ganzheitlichen“ Heilmethoden eine legitime Konkurrenz

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Familie, Senioren und Jugend vom 18. November 1997 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

oder Ergänzung zur Schulmedizin. Allein die Schätzungen zur Anzahl der Anbieter im Esoterikbereich bewegen sich in der Größenordnung der niedergelassenen Nervenärzte und Psychiater und anerkannten Psychotherapeuten. Die unübersehbare Vielfalt der Ansätze und Methoden auf dem Psychomarkt weist ebenso wie die geschätzten Umsatzzahlen und die Auflage von Fachzeitschriften auf einen bedeutenden gesellschaftlichen Bereich hin.

Ein weiteres konfliktträchtiges Moment neben der Konkurrenzsituation besteht darin, daß die gewerbliche Lebenshilfe anders als die klassische Heilbehandlung ein im Sinne des Verbraucherschutzes unregulierter Bereich ist, in dem sich auch unqualifizierte, unseriöse Anbieter bewegen können. Es gibt keine Regelungen, mit denen berufliche Standards zum Schutz der Hilfesuchenden bestimmt werden, wie dies bei der Ärzteordnung, dem Heilpraktikergesetz und dem anstehenden Psychotherapeutengesetz der Fall ist. Auf dem Psychomarkt fehlt eine Marktordnung im Sinne eines adäquaten Verbraucherschutzes. Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat deshalb Vorschläge zum gesundheitlichen Verbraucherschutz erarbeitet. Das Bundesland Hamburg hat in diesen Wochen einen Gesetzentwurf zur „Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen Anbietern und Hilfesuchenden auf dem Gebiet der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe“ vorgelegt (vgl. BR-Drucksache 351/97 vom 13. Mai 1997).

Der Vorschlag für eine Gesetzesinitiative wird vorrangig damit begründet, Verbraucher vor der mißbräuchlichen Anwendung von Techniken zu schützen, mit denen „Bewußtsein, Psyche und Persönlichkeit manipuliert werden können“. Dabei wird unterstellt, daß bei den Verbrauchern rationale und wirtschaftliche Erwägungen beim Vertragsabschluß häufig im Hintergrund stehen. Da die Hilfesuchenden unter dem starken Druck ihrer Probleme stehen würden, sei ihre Urteilsfähigkeit in dieser besonderen Nachfragesituation eingeschränkt. Die Bedingungen des Vertragsabschlusses sollen deshalb transparent gemacht werden, so daß die Hilfesuchenden vor voreiligen Vereinbarungen geschützt werden können. Dies soll u. a. durch die Schriftform des Vertrages, die schriftliche Leistungsbeschreibung und ein Widerrufsrecht innerhalb von vier Wochen nach Vertragsschluß erreicht werden. Bei Schadenersatzansprüchen sollen die Anbieter in dem Hamburger Gesetzentwurf im Sinne einer Beweislastumkehr beweisen, daß die Lebensbewältigungshilfe für auftretende Gesundheitsstörungen nicht ursächlich ist.

Es ist grundsätzlich richtig, den Verbraucherschutz im Bereich der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe gesetzlich zu verankern. Wenn durch eine unsachgemäße Anwendung von Therapieformen gesundheitliche oder psychische Schäden hervorgerufen werden können, hat der Staat eine Schutzpflicht, die gegenüber der Gewerbefreiheit vorrangig sein muß. Es muß aber bedacht werden, daß die verbraucherorientierte Regulierung dieses Marktes nicht zu seiner Vernichtung führen darf. Die gewerblichen Lebensbewältigungshelfer dürfen im Verhältnis zu vergleichbaren Berufsgruppen nicht benachteiligt werden. Die Existenz dieses expandierenden Marktes spiegelt das verbreitete Bedürfnis nach einer befriedigenden Lebensgestaltung und weltanschaulicher bzw. religiöser Orientierung wider.

Vor einer gesetzlichen Regelung der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe im Sinne des Verbraucherschutzes sind noch eine Reihe von Fragen zu klären. Sie betreffen u. a. die Abgrenzung bzw. Bestimmung des Gegenstandes der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe und vertragliche Bestimmungen wie das Rücktrittsrecht und die Beweislastumkehr. Es stellt sich auch die grundsätzliche Frage, ob eine spezifische, auf den Bereich der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe zugeschnittene gesetzliche Regelung oder Änderungen im allgemeinen Verbraucherschutzrecht sinnvoll sind.

Vorbemerkung

In der letzten Zeit mehren sich Klagen aus der Bevölkerung über problematische Methoden und Praktiken bei Angeboten der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe. Dabei wird häufig auf Persönlichkeitsveränderungen, negative Folgen für Gesundheit und soziale Bezüge sowie wirtschaftliche Übervorteilung hingewiesen. Die Bundesregierung verfolgt die Entwicklung. Aufgrund des erheblich angewachsenen sog. Psychomarktes und der sich ständig erweiternden Angebotsvielfalt sieht sich die Bundesregierung nunmehr veranlaßt, die Notwendigkeit eines einheitlichen und

effektiven Verbraucherschutzes im Bereich der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe zu prüfen.

In den letzten 20 Jahren hat sich in der Bundesrepublik Deutschland ein kaum noch zu überblickender und ständig expandierender Markt an „Psychoangeboten“ etabliert, der in der gegenwärtigen fachlichen und politischen Diskussion gemeinhin mit sog. Lebensbewältigungshilfe umschrieben wird. Der Verbraucher, der sich auf diesem Markt orientieren will, stößt hierbei auf eine verwirrende Vielfalt inhaltlich und qualitativ unterschiedlichster Angebote. Für ihn besteht das Problem, die mit den Angeboten verbundenen physischen, psychischen oder materiellen Gefahren nicht ausreichend beurteilen zu können.

Neben der klassischen Psychotherapie als Heilbehandlung gibt es eine Fülle alternativer Therapie- und Beratungsangebote, die Hilfen bei Alltags-, Berufs-, Partnerschafts-, Erziehungsproblemen anbieten und/oder der Persönlichkeitsentwicklung dienen sollen. Im engeren Sinne geht es hierbei oft um Selbstbehauptung, Durchsetzungsfähigkeit oder Konfliktbewältigung. In diesem Marktsegment gibt es auch zahlreiche Anbieter, die zu den sog. Sekten zählen, ohne daß der Kunde merkt, daß es dort oft nicht mehr um die Erbringung einer Dienstleistung geht, sondern um die Einbindung in eine konfliktträchtige Gruppierung.

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder stimmen darin überein, daß der Verbraucher im Dienstleistungsbereich der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe vor der mißbräuchlichen Anwendung von Techniken geschützt werden muß, mit denen Bewußtsein, Psyche und Persönlichkeit manipuliert werden können. Die Bundesregierung prüft die einschlägigen Regelungen und die eventuelle Notwendigkeit ihrer Ergänzung.

Es wird in diesem Zusammenhang auch auf die gemeinsame Erklärung des Bundeskanzlers und der Regierungschefs der Länder vom 18. Dezember 1996 verwiesen.

Eine im Auftrag der Gesundheitsministerkonferenz unter Federführung des Bundesministeriums für Gesundheit eingerichtete Bund/Länder-Arbeitsgruppe hat sich mit der Prüfung möglicher Regularien auf dem Gebiet der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe befaßt. Ein Abschlußbericht steht noch aus.

Ein von der Freien und Hansestadt Hamburg erstellter „Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen Anbieterinnen und Anbietern und Hilfesuchenden auf dem Gebiet der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe“ (BR-Drucksache 351/97) ist dem Bundesrat mit dem Ziel zugeleitet worden, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen. Der Entwurf befindet sich zur Zeit in der Beratung durch die zuständigen Ausschüsse des Bundesrates.

Die Bundesregierung weist in diesem Zusammenhang auch auf den Beschluß der Konferenz der Ministerpräsidenten der Länder vom 3. Juli 1997 hin, in dem die Notwendigkeit unterstrichen wird, das Gesetzesvorhaben zur Regelung von Dienstleistungen

im Bereich der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe rasch zu verabschieden.

Die Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“ des Deutschen Bundestages hat in ihrem Zwischenbericht vom 7. Juli 1997 (BT-Drucksache 13/8170) die von Bund und Ländern ergriffenen Initiativen begrüßt.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der zur Zeit laufenden Prüfungen einer gesetzlichen Regelung im Bereich der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe beantwortet die Bundesregierung die einzelnen Fragen wie folgt:

1. Beabsichtigt die Bundesregierung auf eine gesetzliche Regelung des Marktes der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe hinzuwirken?
Wenn ja, in welchem Zeitrahmen beabsichtigt die Bundesregierung dies?

Nein. Die Bundesregierung sieht allerdings, daß eine Reihe von Anbietern in diesem Markt ihre Leistungsangebote so strukturiert haben, daß der Kunde die Risiken der angebotenen Verträge und den wirklichen Gehalt der angebotenen Leistung nicht überblicken kann. Möglicherweise muß deshalb durch geeignete Maßnahmen des Verbraucherschutzes, insbesondere zum Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher, die erwünschte Transparenz dieses Marktes und die Sicherstellung, daß der Verbraucher nicht unter psychologischen Druck zum Vertragsschluß gedrängt wird, erreicht werden.

2. Worin besteht nach Auffassung der Bundesregierung der besondere Charakter dieses Marktes, der diesen von anderen Märkten signifikant unterscheidet?

Den besonderen Charakter dieses Marktes sieht die Bundesregierung in den angebotenen Dienstleistungen und in der Art und Weise des Vertragsabschlusses. Die Dienstleistungen sind auf eine Einwirkung auf die seelische Befindlichkeit und die seelischen Fähigkeiten sowie auf Hilfen zur Persönlichkeitsentwicklung oder der allgemeinen Lebensverbesserung der Kunden ausgerichtet und können schwer eingeschätzt werden. Die Hauptschwierigkeit für den Kunden besteht darin, daß er selbst die mögliche Wirksamkeit solcher Dienstleistungen oft ebensowenig überblicken kann wie die Dauer der Verpflichtungen, die er durch den Abschluß solcher Verträge eingeht. Manche Angebote führen auch dazu, daß sich Kunden in das Leistungsangebot regelrecht verstricken.

3. Teilt die Bundesregierung die Begriffsbestimmung der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe, wie sie in dem Gesetzentwurf des Landes Hamburg vorgenommen wird?
Wenn nein, wie definiert die Bundesregierung den Bereich der gewerblichen Lebenshilfe?

Die Bundesregierung hält es für zweckmäßig, sich zunächst bei der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe auf Maßnahmen des Verbraucherschutzes zu beschränken, die für seriöse Anbieter keine Schwierigkeiten bereiten. Eine etwaige Definition der gewerblichen Lebensbewältigung bleibt einer weiteren Prüfung vorbehalten.

4. Ist es nach Auffassung der Bundesregierung überhaupt möglich, die gewerbliche Lebenshilfe von anderen Bereichen wie anerkannten psychotherapeutischen Verfahren, Naturheilverfahren oder der kirchlichen Seelsorge präzise abzugrenzen?

Nach Auffassung der Bundesregierung könnte eine Abgrenzung der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe zu anerkannten psychotherapeutischen Verfahren oder Naturheilverfahren über den Begriff der „Heilkunde“ erfolgen, wobei nur Ärzte oder Heilpraktiker „heilkundlich“ tätig werden dürfen. Dies schließt nicht aus, daß auch von Ärzten und Heilpraktikern gewerbliche Lebensbewältigungshilfe ausgeübt werden kann. Geschieht dies im Rahmen der Heilkunde, ist dabei jedoch das geltende Recht zu beachten.

5. Gibt es zwischen Bund und Ländern eine Übereinstimmung darüber, was unter gewerblicher Lebenshilfe im engeren und weiteren Sinne zu verstehen ist?

Die Bundesregierung ist sich mit den Ländern darüber einig, daß der Bereich der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe wenig konturenscharf und daher bei gesetzlichen Maßnahmen Zurückhaltung in dem in den Antworten auf die Fragen 3 und 4 beschriebenen Sinne geboten ist.

6. Sind der Bundesregierung empirische Untersuchungen über Umfang und Merkmale des Angebotsspektrums auf dem deutschen Markt der gewerblichen Lebenshilfe bekannt?
Wenn ja, was sind die wesentlichen Befunde dieser Untersuchungen?
Wenn nein, beabsichtigt die Bundesregierung, eine empirische Untersuchung über das Angebotsspektrum durchführen zu lassen?

Der Bereich der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe ist bisher noch nicht ausreichend erforscht. Die ersten vorliegenden Erkenntnisse deuten darauf hin, daß die Rechtsstellung der Verbraucher gegenüber unseriösen Geschäftspraktiken insbesondere zum Schutz vor Übervorteilung und Übereilung möglicherweise verbessert werden muß.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung die Auffassung, daß eine Vorabdefinition der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe nicht sinnvoll ist, so lange ein Überblick über das gesamte Angebot nicht vorhanden ist?

Nach Einschätzung der Bundesregierung spricht manches dafür, auf die Bedürfnisse des Verbraucherschutzes im Bereich der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe bereits jetzt mit vorsichtigen Ergänzungen der vorhandenen Regelungen zu reagieren.

8. Betrachtet es die Bundesregierung in diesem Zusammenhang als sinnvoll, alle Anbieter von Lebenshilfe – unabhängig von der spezifischen Organisationsform und dem ideellen Hintergrund – in einer Bestandsanalyse zu erfassen?

Nein. Die Bundesregierung hält es nicht zuletzt vor dem Hintergrund eines sich ständig wandelnden und in seiner Fülle kaum überschaubaren Marktes vielmehr für sachgerecht, zunächst den bereits zutage getretenen mißbräuchlichen Geschäftspraktiken entgegenzuwirken und den Effekt dieser Maßnahme zu beobachten.

9. Gibt es empirische Erhebungen darüber, wer das Angebot der gewerblichen Lebenshilfe in der Bundesrepublik Deutschland in Anspruch nimmt?
Wenn ja, in welcher Häufigkeit wird das Angebot in Anspruch genommen?
Um welche Gruppen handelt es sich dabei differenziert nach Alter, Geschlecht und Schichtzugehörigkeit?

Der Bundesregierung ist hierzu nur bekannt, daß die Dienstleistungen von Anbietern gewerblicher Lebensbewältigungshilfe von Bürgern aller gesellschaftlichen Ebenen in Anspruch genommen werden.

10. Gibt es nach Auffassung der Bundesregierung fundierte empirische Erhebungen darüber, wie die Hilfesuchenden bzw. Verbraucher das Angebot dieses Marktes bewerten?
Wenn ja, wie beurteilt die Bundesregierung diese Befunde?

Der Bundesregierung sind solche Erhebungen nicht bekannt. Aus der Sicht der Bundesregierung kommt es im gegenwärtigen Zeitpunkt aber auch nicht darauf an, wie die Kunden das Angebot bewerten, sondern darauf, daß sie in die Lage versetzt werden, überhaupt eine Bewertung vorzunehmen. Daran fehlt es oft.

11. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung öffentliche oder private Stellen, die die Hilfesuchenden in der Bundesrepublik Deutschland über das Angebot der gewerblichen Lebenshilfe informieren?

Die Bundesregierung ist der Meinung, daß eine Information über das Angebot von Anbietern gewerblicher Lebensbewältigungshilfe die Transparenz der Angebote voraussetzt, die gegenwärtig nicht gegeben ist. Das möchte die Bundesregierung ändern.

12. Verfügt die Bundesregierung über fundierte empirische Informationen, in welcher Weise und in welchem Ausmaß in der Bundesrepublik Deutschland durch gewerbliche Lebenshilfe ausgelöste somatische und psychische Schädigungen auftreten?

Nein.

13. Gibt es Kenntnisse darüber, ob derartige somatische bzw. psychische Schädigungen im Zusammenhang mit gewerblicher Lebensbewältigungshilfe signifikant häufiger auftreten als in anderen Bereichen wie der Schulmedizin oder der traditionellen Seelsorge?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

14. Betrachtet die Bundesregierung es als sinnvoll, ein Zulassungsverfahren für gewerbliche Lebensbewältigungshelfer einzuführen?

Nein. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß zunächst geprüft werden soll, ob das verbraucherschützende Instrumentarium zur Verbesserung der zivilrechtlichen Stellung des Verbrauchers eingesetzt werden sollte.

15. Wie beurteilt die Bundesregierung die Auffassung, daß es angesichts der komplizierten Definition des Gegenstandes der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe sinnvoll ist, den Schutz der Hilfesuchenden in der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe durch Regelungen im allgemeinen Verbraucherschutz zu erreichen?

Diese Auffassung hält die Bundesregierung vorbehaltlich eingehender Prüfung für im Kern zutreffend.

16. Welche dem Verbraucherschutz dienenden Informationen sollten Verträge zwischen Anbietern gewerblicher Lebensbewältigungshilfe und den Hilfesuchenden im einzelnen aufweisen?
Sollte dem Verbraucher eine detaillierte, schriftliche Leistungsbeschreibung ausgehändigt werden?

Ein Vertrag kann nach den allgemeinen Vorschriften nur wirksam geschlossen werden, wenn sich die Parteien über die sog. essentialia negotii, also die wesentlichen Elemente ihres Vertrages, einig sind. Dazu gehört bei einem Dienstvertrag die Bestimmung zumindest der groben Umriss der angebotenen Dienstleistung. Die Bundesregierung hält es für notwendig sicherzustellen, daß die Parteien sich schon beim Vertragsschluß darüber klar werden, ob sie eine diesen Vorgaben genügende Leistungsbestimmung vorgenommen haben. Welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, ist noch zu prüfen.

17. Welche Widerrufsfristen erscheinen der Bundesregierung zum Schutz der Hilfesuchenden geeignet?
Wie begründet die Bundesregierung eine spezifische Widerrufsfrist?

Die Bundesregierung hält vorbehaltlich weiterer Prüfung eine Frist für notwendig, aber auch für ausreichend, die sich im Rahmen der bisherigen Verbraucherschutzvorschriften bewegt. Dies bedeutet ggf. eine Frist zwischen 8 und 14 Tagen.

18. Wie beurteilt die Bundesregierung darüber hinaus die Forderung, dem Verbraucher ein außerordentliches Kündigungsrecht nach Vertragsabschluß einzuräumen?

Ein solches Kündigungsrecht liegt bereits nach derzeitiger Rechtslage nahe. Hier handelt es sich um Dienstleistungen, die den Diensten höherer Art im Sinne des § 627 BGB vergleichbar sind. Hier dürfte schon nach geltendem Recht ein Kündigungsrecht bestehen.

19. Sollten die Anbieter gewerblicher Lebensbewältigungshilfe nach Auffassung der Bundesregierung einer Versicherungspflicht unterliegen, so daß Schadenersatzansprüche nicht an der fehlenden Liquidität von Anbietern scheitern können?

Die Bundesregierung sieht bisher keine ausreichende Tatsachengrundlage für eine Haftungsregelung. Das gleiche gilt für die sich daran anschließende Frage einer Versicherungspflicht.

20. Soll es nach Auffassung der Bundesregierung bei der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe eine Beweislastumkehr bei Gesundheitsschäden geben, d. h. sollen die Anbieter den Nachweis erbringen müssen, daß eine Beeinträchtigung der Gesundheit bei einem Hilfesuchenden nicht auf eine bestimmte Behandlungsmethode zurückzuführen ist?

Nein.

21. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, daß dieser Nachweis in der Regel in der Praxis nicht erbracht werden kann und die Einführung der Beweislastumkehr den Markt der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe vernichten könnte?

Unter Hinweis auf die Antwort zu Frage 20 entfällt eine Antwort.

22. Welche gesetzlichen Regelungen zur gewerblichen Lebensbewältigungshilfe gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung im vergleichbaren Ausland, insbesondere in den Ländern der Europäischen Union?

Nach dem Erkenntnisstand der Bundesregierung gibt es im vergleichbaren Ausland keine gesonderten gesetzlichen Vorschriften zur Regelung der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe. Sie unterliegt in aller Regel den allgemeinen Bedingungen des bürgerlichen Rechts.

23. Welche Erfahrungen sind in diesen Ländern mit gesetzlichen Regelungen gemacht worden?

Die von der Bundesregierung befragten Regierungen konnten über keine Erfahrungen berichten.